

## Vorlage an den Landrat

2022/374

vom 15. November 2022

## 1. Text der Interpellation

Am 16. Juni 2022 reichte Miriam Locher die Interpellation 2022/374 «Careleaverinnen und Careleaver im Baselbiet» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Wer als Kind in einer Betreuungsinstitution aufgewachsen ist, ist laut einer deutsch-schweizer Untersuchung als erwachsene Person deutlich weniger zufrieden als Erwachsene, die in einer Familie aufgewachsen sind. Dazu ist zu sagen, dass je länger der Aufenthalt in einem Heim war, desto geringer ist die Lebenszufriedenheit im Erwachsenenalter. Ergänzend ist zu sagen, dass ehemalige Heimkinder, die durch eine qualifizierte Ausbildung einen höheren sozioökonomischen Status erreichen konnten, eine günstigere Ausgangslage haben. Grundsätzlich ist aber die Kindheit in einem Heim ein Risikofaktor für das spätere berufliche und private Leben, da es nach dem Verlassen der Betreuungsinstitution oft an geeigneten Ressourcen fehlt.

Mit dem Begriff Careleaver oder Careleaverin werden junge Erwachsene umschrieben, die ihre Kindheit teilweise oder ganz in Pflegeinstitutionen, Heimen, Wohngruppen oder auch Pflegefamilien, also in «Care» verbracht haben. Werden diese jungen Menschen volljährig, so müssen sie dieses System verlassen «Leave». Mit diesem Auszug aus dem Heim oder vergleichbaren Institutionen, müssen sehr viele Dinge geregelt werden. Für viele Pflege- und Heimkinder ist es aber schwierig, sich nach ihrem Auszug zurecht zu finden. Es ist auch so, dass die Unterstützung von (Herkunfts-) Familien oft ausbleibt und daher zahlreiche Lücken entstehen. So fehlt beispielsweise oft die finanzielle Hilfe bis zu Beendigung der Erstausbildung. Das wiederum führt dazu, dass die jungen Menschen sich für Ausbildungen und Jobs entscheiden, in denen sie möglichst schnell Geld verdienen können und sie sind nicht in der Lage, von einer Ausschöpfung ihrer Chancen zu profitieren. Diese komplexe Ausgangslage und diese Hürden sowohl emotionaler, als auch organisatorischer und finanzieller Natur, führen dazu, dass Careleaver:innen immer wieder keine andere Möglichkeit haben, als den Gang zur Sozialhilfe anzutreten.

Erschwerend kommt hinzu, dass bislang keine schweizweit einheitliche Handhabung erfolgt. Je nach Kanton werden Careleaver:innen unterschiedlich lang und intensiv betreut. Geht man die Liste der Heime im Baselbiet durch, so sieht man schnell, dass die Altersspanne der Betreuten nirgendwo länger als bis siebzehn Jahre dauert. Die Verordnung über die Kinder und Jugendhilfe hält dabei die formalen Punkte zur Betreuung in Heimen oder Pflegefamilien fest. (https://bl.clex.ch/app/de/texts\_of\_law/850.15/versions/3095)



Allerdings bleiben doch einige Punkte offen. Aus diesem Grund bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Unterstützt der Kanton Baselland Organisationen, welche Careleaverinnen und Careleaver beraten?
- 2. Nach welchen Faktoren müssen Heimkinder und Jugendliche im Baselbiet die Betreuungsinstitutionen verlassen?
- Werden die Fälle der Careleaver:innen im Baselbiet einzeln und individuell beurteilt?
- 4. Welche Faktoren braucht es, damit die jungen Erwachsenen länger eine Betreuung in Anspruch nehmen können?
- 5. Wie viele Jugendliche werden im Baselbiet derzeit und rückblickend auf die vergangenen fünf Jahre über den 18. Geburtstag hinaus betreut?
- 6. Wurden allfällige Gesuche abgelehnt?
- 7. Sieht der Regierungsrat in Bezug auf die Careleaver:innen im Baselbiet Handlungsbedarf oder sind Anpassungen geplant?

## 2. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat verweist auf die Beantwortung der Interpellation Nr. 2022/163 von Lucia Mikeler Knaack «Unterstützung von volljährigen Heim- und Pflegekindern (Careleaver:innen)». Einzelne Abschnitte der Beantwortung sind deckungsgleich.

Die Interpellantin nimmt in der Einleitung ihrer Anfrage Bezug auf die Liste der Kinder-, Schul- und Jugendheime im Kanton Basel-Landschaft und merkt an, dass die Altersspanne der Betreuten in den Heimen nicht länger als bis siebzehn Jahre dauert. Das auf der vom Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) veröffentlichten Liste angegebene «Aufnahmealter» bezeichnet jedoch das Alter, welches die Kinder und Jugendlichen bei Eintritt in die Institution haben müssen. Das jeweils angegebene Höchstalter bedeutet somit nicht, dass sie bei Erreichen dieses Alters nicht mehr betreut werden und die Institution verlassen müssen. Zu den Bedingungen für die Gewährung von Beiträgen an die Aufenthalts- und Betreuungskosten in Wohnheimen und Pflegefamilien über die Volljährigkeit hinaus siehe Kapitel 3, Frage 2.

## 3. Beantwortung der Fragen

1. Unterstützt der Kanton Baselland Organisationen, welche Careleaverinnen und Careleaver beraten?

Das AKJB engagierte sich in der Begleitgruppe des Forschungs- und Entwicklungsprojekts «Care Leaver erforschen Leaving Care» der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW und ist Mitglied der Begleitgruppe des Care Leaver Netzwerk Region Basel. Eine finanzielle Unterstützung dieses Netzwerks ist aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage nicht möglich. Im Weiteren stehen Care Leavern die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene im Kanton zur Verfügung.

LRV 2022/374 2/4



2. Nach welchen Faktoren müssen Heimkinder und Jugendliche im Baselbiet die Betreuungsinstitutionen verlassen?

Der Kanton gewährt Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in Wohnheimen und Pflegefamilien. Beiträge werden bis zur Erreichung der Volljährigkeit gewährt. Bei wichtigen Gründen können sie darüber hinaus gewährt werden, sofern eine Leistung während der Minderjährigkeit begonnen hat (§ 28 Sozialhilfegesetz). Als wichtige Gründe für die Beitragsgewährung über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus gelten insbesondere der bevorstehende Abschluss einer schulischen oder beruflichen Ausbildung (§ 23 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe).

Allenfalls kann der Bedarf durch einen anderen wichtigen Grund nachgewiesen werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn einerseits die Fähigkeiten, welche für eine autonome Lebensführung erforderlich sind, noch nicht vorhanden sind, andererseits keine geeignete alternative Unterstützung eingesetzt werden kann und wenn absehbar ist, dass die Weiterführung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe massgeblich zur Zielerreichung beitragen wird.

Im Gegensatz zu anderen Kantonen, wo Unterbringungen mit Erreichen der Volljährigkeit enden beziehungsweise ein Zuständigkeitswechsel zur Sozialhilfe erfolgt, leistet der Kanton Basel-Landschaft unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Jugendlichen in Wohnheimen und Pflegefamilien über die Volljährigkeit hinaus. Dies unterstützt die Entwicklung der jungen Erwachsenen und trägt zur Nachhaltigkeit der eingesetzten Mittel bei.

Nach erfolgtem Austritt profitieren viele Care Leaver aus dem Kanton zudem vom Angebot «Nachbetreuung». Hierbei handelt es sich um die sozialpädagogische Begleitung, Betreuung und Beratung Jugendlicher und junger Erwachsener als weiterführendes Angebot einer vorangehenden Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegefamilie. Ziel dieser unterstützenden Beratung und Begleitung ist die weitere Stabilisierung der bereits erreichten Ziele in der persönlichen Entwicklung und die Schaffung eines eigenen, tragenden Lebensumfeldes. Die Leistung wird in der Regel durch eine ehemalige Bezugsperson des Heims erbracht.

Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote informiert auf der Website mit einem umfassenden <u>Informationsblatt</u> zu den Leistungen und Möglichkeiten für junge Erwachsene in der stationären Jugendhilfe.

Werden die Fälle der Careleaver:innen im Baselbiet einzeln und individuell beurteilt?

Alle Gesuche um Beiträge an eine Unterbringung werden beim AKJB von den zuständigen Mitarbeitenden einzeln und individuell geprüft. Dies gilt auch für Gesuche um Beiträge an die Unterbringung über die Volljährigkeit hinaus.

4. Welche Faktoren braucht es, damit die jungen Erwachsenen länger eine Betreuung in Anspruch nehmen können?

Siehe Antwort zu Frage 2.

5. Wie viele Jugendliche werden im Baselbiet derzeit und rückblickend auf die vergangenen fünf Jahre über den 18. Geburtstag hinaus betreut?

Mit Stichdatum zum 1. Juli 2022 wurden insgesamt 102 volljährige Personen mit Wohnsitz in Baselland in stationären Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe betreut (Kinder- und Jugendheime und Pflegefamilien). Davon sind 30 Personen ehemals unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA), welche während der Unterbringung die Volljährigkeit erreicht haben. Zum gleichen Stichdatum befanden sich zusätzlich 17 volljährige Personen mit Wohnsitz in Baselland in der Nachbetreuung. Davon sind drei Personen ehemalige UMA.

LRV 2022/374 3/4



In den vergangenen fünf Jahren (1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021) wurden insgesamt 782 volljährige Personen mit Wohnsitz in BL in **stationären Angeboten**\_der Kinder- und Jugendheime und Pflegefamilien inkl. 195 UMA).

2017	2018	2019	2020	2021	Total
125	151	170	156	180	782

Gleichzeitig befanden sich in den vergangenen fünf Jahren insgesamt 102 volljährige Personen mit Wohnsitz in Baselland in der **Nachbetreuung**. Davon sind 46 Personen ehemalige UMA.

2017	2018	2019	2020	2021	Total
4	17	24	27	30	102

Anmerkung: Es handelt sich um eine Jahresbetrachtung. Personen, die unterjährig ihre Volljährigkeit erreichten und über eine gültige Kostengutsprache des AKJB verfügten, werden aufgeführt (inkl. UMA).

(Lesebeispiel: Im Jahr 2020 haben insgesamt 156 junge Erwachsene nach ihrer Volljährigkeit eine durch das AKJB finanzierte stationäre Leistung bezogen und 27 junge Erwachsene nahmen zusätzlich das Angebot der Nachbetreuung in Anspruch).

6. Wurden allfällige Gesuche abgelehnt?

Ja, Gesuche um Beiträge an die Unterbringung über die Volljährigkeit hinaus wurden abgelehnt, wenn die bei der Beantwortung der Frage 2 geschilderten Voraussetzungen nicht erfüllt waren, wenn also kein Abschluss einer schulischen oder beruflichen Ausbildung bevorstand und auch kein anderer wichtiger Grund für eine Verlängerung der Unterbringung über die Volljährigkeit hinaus nachgewiesen werden konnte.

7. Sieht der Regierungsrat in Bezug auf die Careleaver:innen im Baselbiet Handlungsbedarf oder sind Anpassungen geplant?

Im Gegensatz zu anderen Kantonen hat Basel-Landschaft die Rechtsgrundlage, um bei wichtigen Gründen eine Unterbringung über die Volljährigkeit hinaus zu verlängern. Zudem bieten die Heime in Baselland die Möglichkeit einer Nachbetreuung nach dem Austritt. Im Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfe sieht der Regierungsrat deshalb keinen Handlungsbedarf. Der Regierungsrat sieht jedoch grundsätzlich den Bedarf, dass sich die ambulanten kantonalen, kommunalen und privaten Stellen wie beispielsweise Beratungsstellen und soziale Dienste künftig vermehrt auf die spezifischen Biographien und Bedürfnisse von Care Leavern einstellen.

Liestal, 15. November 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

LRV 2022/374 4/4